



Begünstigung der KMU durch die aktuelle und geplante Steuergesetzgebung

Der Fall der Mehrwertsteuer

Auf dem Gebiete der Umsatzbesteuerung hat die Schweiz per 1. Januar 1995 einen Systemwechsel vollzogen, indem die Warenumsatzsteuer (sog. Einphasensteuer) durch eine moderne Mehrwertsteuer abgelöst worden ist. Eines der Hauptargumente für diesen Systemwechsel war die Eliminierung der «taxe occulte», welche bis anhin auf den Anlagegütern und Betriebsmitteln lastete. Die massgeblichen Bestimmungen zur neuen Umsatzsteuer finden sich in der Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer¹ (MWSTV); bei diesem Erlass handelt es sich um eine selbständige, d.h. direkt auf der Verfassung beruhende Verordnung des Bundesrates². Besagte Verordnung soll jedoch durch ein vom ordentlichen Gesetzgeber verabschiedetes Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) ersetzt werden. Bereits haben der National- und der Ständerat den von der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben ausgearbeiteten Gesetzesentwurf³ (E-MWSTG) ein erstes Mal durchberaten. Die Vorlage befindet sich derzeit im Differenzbereinigungsverfahren. Falls die beiden Räte bis Ende 1999 sämtliche Differenzen ausräumen können, ist mit einem Inkrafttreten des MWSTG per 1. Januar 2001 zu rechnen.



Steuerbefreiungsgrenze für Kleinunternehmer

Insbesondere aus Gründen der Erhebungswirtschaftlichkeit sehen die geltende MWSTV wie auch der von den beiden Räten verabschiedete Gesetzesentwurf vor, dass die subjektive Steuerpflicht erst bei Überschreiten der Umsatzgrenze von 75 000 Franken pro Jahr ausgelöst wird (Art. 17 Abs. 1 MWSTV; Art. 20 Abs. 1 E-MWSTG). Von der Steuerpflicht ausgenommen sind ferner Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 250 000 Franken, sofern die nach Abzug der Vorsteuer verblei-

¹ SR 641.201

² BGE 123 II 298

³ BBl 1996 V 890 ff.

bende Steuer regelmässig nicht mehr als 4000 Franken im Jahr betragen würde (Art. 19 Abs. 1 Bst. a MWSTV; Art. 23 Abs. 1 Bst. a E-MWSTG); unter diese Ausnahmebestimmung fallen insbesondere Unternehmen, die zum reduzierten Satz steuerbare Leistungen erbringen (z.B. Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Blumengeschäfte). Unternehmen, welche aufgrund der vorgenannten Bestimmungen ihre Umsätze nicht zu versteuern haben, können sich jedoch unter gewissen Voraussetzungen freiwillig der Steuerpflicht unterstellen (Art. 20 Abs. 1 Bst. a MWSTV; Art. 25 Abs. 1 E-MWSTG).

Vereinfachte Abrechnungsmethode mittels Saldosteuerätzen

Unter dem Regime der geltenden Mehrwertsteuerverordnung

Gemäss MWSTV kann die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) den Steuerpflichtigen Erleichterungen gewähren oder die annäherungsweise Ermittlung der Steuer zulassen. Jedoch dürfen weder namhafte Steuerausfälle/-mehreinnahmen noch beachtenswerte Wettbewerbsverzerrungen damit verbunden sein (Art. 47 Abs. 3 MWSTV). Gestützt auf diese Bestimmung hat die ESTV all jenen Steuerpflichtigen, deren Umsätze 500 000 Franken pro Jahr nicht übersteigen, ab dem 1. Januar 1995 die

Abrechnung nach Saldosteuerätzen zugestanden. Die den einzelnen Branchen zugeordneten Saldosteuerätze berücksichtigen deren durchschnittlichen Vorsteueraufwand; die genaue Ermittlung und Verbuchung der Vorsteuerbetriebe entfällt. Sinn und Zweck dieser Pauschalierung besteht darin, kleinere Betriebe von administrativen Umtrieben zu entlasten. Nachdem sich insbesondere die Klein- und Mittelunternehmen dafür stark gemacht haben, dass diese Abrechnungsmethode einem grösseren Kreis von Steuerpflichtigen zugänglich gemacht wird, hat die ESTV die Umsatzlimite per 1. Januar 1997 von 500 000 Franken auf 1,5 Mio. Franken angehoben. Als zusätzliche Bedingung durfte jedoch die jährliche Steuerzahl last den Betrag von 30 000 Franken nicht übersteigen. Auf den 1. Januar 1999 wurden die Mehrwertsteuersätze zugunsten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angehoben⁴. In der Folge musste auch die Steuerzahl lastgrenze nach oben angepasst werden; sie beträgt neu 35 000 Franken. Aufgrund der heutigen Regelung haben ca. 75 % der Steuerpflichtigen die Möglichkeit, nach Saldosteuerätzen abzurechnen.

⁴ Vgl. Bundesbeschluss vom 20. März 1998 über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV/IV (AS 1998 1803 f.). Danach beträgt der Normalsatz neu 7,5% (bisher: 6,5%), der reduzierte Satz 2,3% (bisher: 2%) und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen 3,5% (bisher: 3%).

Unter dem Regime des künftigen Mehrwertsteuergesetzes

Im Unterschied zur geltenden MWSTV enthält der von den beiden Räten verabschiedete Gesetzesentwurf eine Bestimmung, welche die vereinfachte Abrechnungsmethode (sog. Saldosteuerersatzmethode) ausdrücklich regelt. Die Saldosteuerersatzmethode sollen jedoch weiterhin durch die Verwaltung festgesetzt werden. Der Entwurf sieht zudem vor, die Umsatz- und die Steuerzahllastgrenze massiv anzuheben (Art. 55 Abs. 1 E-MWSTG). Das Parlament will damit den Anliegen der Klein- und Mittelunternehmen vermehrt Rechnung tragen. Während der Nationalrat die Umsatzgrenze bei 5 Mio. Franken und die Steuerzahllastgrenze bei 75 000 Franken pro Jahr festgesetzt haben will, sieht der vom Ständerat verabschiedete Gesetzesentwurf etwas tiefere Grenzbeträge vor (Umsatzgrenze von 3 Mio. Fr./Steuerzahllastgrenze von 60 000 Fr.). Insbesondere die mit jeder Pauschalierung einhergehende Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen hat den Zweirat dazu bewogen, in diesem Punkt eine Differenz zu schaffen.

Abrechnungsperiode

Gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. a MWSTV muss grundsätzlich vierteljährlich über die Steuer abgerechnet werden. Seit dem 1. Januar 1996⁵ brauchen jedoch jene Steuerpflichtigen, die nach Saldosteuerersatz abrechnen, nur noch zweimal pro Jahr eine Umsatzsteuererklärung abzugeben (Art. 36 Abs. 1 Bst. b MWSTV). Mit dieser Änderung hat der Bundesrat den Klein- und Mittelunternehmen eine zusätzliche administrative Erleichterung gewähren wollen.

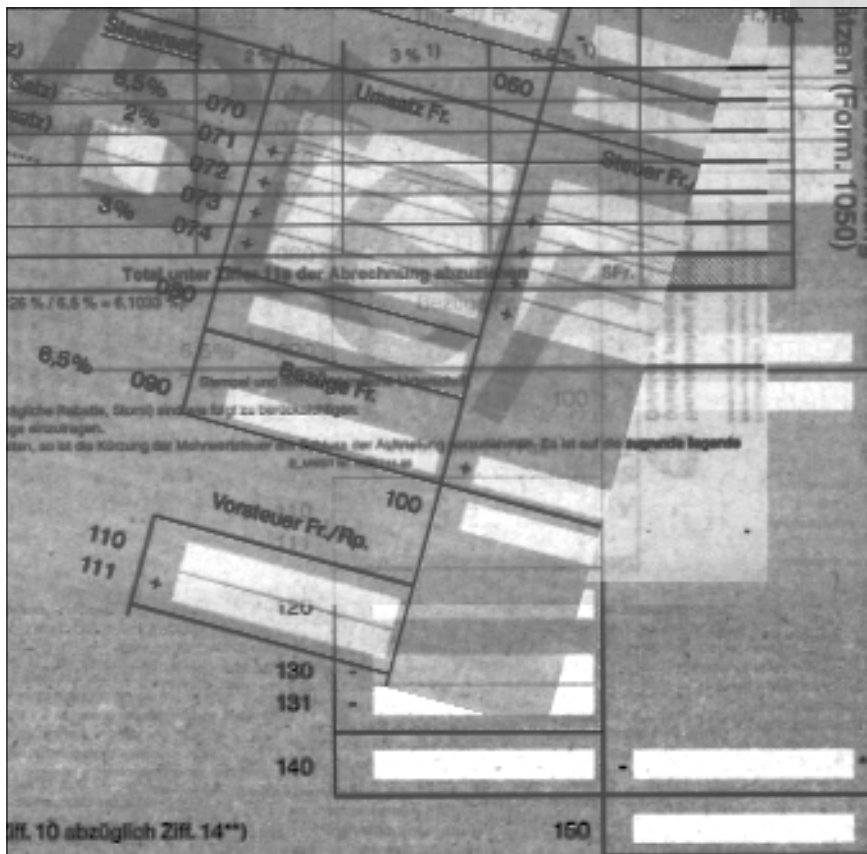
In Bezug auf die Abrechnungsperioden sieht der vom National- und Ständerat verabschiedete Gesetzesentwurf keine Änderungen vor (Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b E-MWSTG).

Verhältnis zum EG-Recht

Gemäss Art. 24 der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977⁶ können die Mitglied-

⁵ Änderungsverordnung vom 18. September 1995 (AS 1995 4669 f.)

⁶ ABl. EG vom 13. Juni 1977 Nr. L 145, S. 1 ff.



staaten für Kleinunternehmen Sonderregelungen in Form einer Steuerbefreiung, einer degressiven Steuerermässigung oder eines vereinfachten Besteuerungsverfahrens (insbesondere Pauschalregelungen) vorsehen; diese dürfen jedoch nicht zu einer Steuerermässigung führen. Besagte Richtlinienvorschrift belässt den Mitgliedstaaten weitgehende Freiheit, ob und inwieweit sie von der ihnen eingeräumten Kompetenz Gebrauch machen wollen. Die entsprechenden Sonderregelungen sind denn auch sehr unterschiedlich ausgestaltet. Der Versuch der EG-Kommission, in diesem Bereich eine Annäherung der verschiedenen nationalen Regelungen herbeizuführen⁷, ist bei den Mitgliedstaaten auf vehementen Widerstand gestossen. In der Folge hat die EG-Kommission den von ihr ausgearbeiteten Richtlinienvorschlag zurückgezogen⁸.

Abschliessend darf festgestellt werden, dass die Schweiz auf dem Gebiete der Umsatzbesteuerung bereits verschiedene Förderungsmassnahmen zugunsten der Klein- und Mittelunternehmen getroffen hat. Diese dürfen im Vergleich zu den Sonderregelungen der EU-Mitgliedstaaten^{9, 10} als grosszügig bezeichnet werden. ■



Felix Geiger

Advokat und wissenschaftlicher Adjunkt, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern

⁷ Vgl. Vorschlag vom 9. Okt. 1986 für eine Richtlinie des Rates zur Änderung des Art. 24 (ABl. EG 1986 Nr. C 272, S. 12); geändert durch den Änderungsvorschlag vom 4. Nov. 1987 (ABl. EG 1987 Nr. C 310, S. 3)

⁸ EG-Kommission, Schreiben vom 21. Nov. 1996, Ratsdok. 5135/97 vom 10. Jan. 1997

⁹ Vgl. Übersicht über die in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Steuerbefreiungsgrenzen für Kleinunternehmer, in: Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 28. Aug. 1996 betreffend MWSTG, Anhang I (BBl 1996 V 825)

¹⁰ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Januar 1997 zum Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 28. Aug. 1996 betreffend MWSTG, Bemerkungen zu Art. 55 (BBl 1997 II 419 ff.)